

Die Maßnahmen zur Bekämpfung von Covid-19 haben die Volkswirtschaften der EU schwer beeinträchtigt. In allen EU-Mitgliedstaaten muss mit einer Rezession gerechnet werden. Die Einbrüche werden teilweise den Umfang erreichen, der in der großen Krise ab 1929 zu beobachten war. Ohne massive monetäre und fiskalische Unterstützung drohen selbstverstärkende zerstörerische Abwärtsspiralen. Die fiskalstaatlichen Hilfsprogramme werden die öffentliche Verschuldung in den EU-Mitgliedstaaten greifbar nach oben treiben. Die Schuldenquoten werden im Lichte des Rückgangs der Bruttoinlandsprodukte stark anwachsen. In der Frage, ob die EU-Mitgliedstaaten eine gemeinsame Verantwortung trifft, die Folgen der Krise aufzufangen, ist in den vergangenen Wochen erbitterter Streit ausgebrochen. Schon bald nachdem die Folgen des „Herunterfahrens“ der mitgliedstaatlichen Volkswirtschaften klarer vor Augen getreten waren, wurden Forderungen laut, im Zuge europäischer Solidarität die Lasten zu teilen. In Italien machte sich der ehemalige italienische Ministerpräsident Monti in einem Zeitungsartikel für die Ausgabe von „Euro-Bonds“ stark, also Anleihen, für die die Mitgliedstaaten gemeinsam haften. Wenige Tage später forderten die Staats- und Regierungschefs von immerhin neun Mitgliedstaaten die Schaffung eines derartigen gemeinschaftlichen Finanzierungsinstruments, sogenannter Corona-Bonds. Vertreter der Niederlande, Deutschlands und anderer Staaten äußerten sich skeptisch oder ablehnend. Eine virtuelle Konferenz der Staats- und Regierungschefs drohte an dieser Frage zu scheitern. Man einigte sich mühsam darauf, die Finanzminister der Eurostaaten um die Ausarbeitung von Vorschlägen zu bitten. Anfang April versuchte der spanische Ministerpräsident, unter Hinweis auf die Möglichkeit eines Zerfalls der EU politischen Druck auszuüben.

Den Rahmen, in dem die EU über Verantwortlichkeiten und Solidaritätserwartungen entscheiden muss, bilden die EU-Verträge. Gerade in grundlegenden Fragen bieten sie aber häufig keine klare Antwort. Die EU ist politisch-konstitutionell in vielerlei Hinsicht ein nicht klar definierter Verband. Bestehende Meinungsverschiedenheiten und unterschiedliche Visionen ließen und lassen sich nur dadurch überwinden, dass im Prozess der Aushandlung der Verträge Formelkompromisse getroffen oder Probleme ausklammert werden. In Krisenzeiten brechen diese dann auf. Eine derartige europarechtliche und integrationspolitische Schwelbelage besteht vor allem hinsichtlich der Reichweite von Solidarität. In Konfliktlagen wie dem Streit über die Ausgabe von Corona-Bonds können sich insofern beide Seiten auf die Verträge berufen.

Wie viel Solidarität schulden sich die Mitgliedstaaten und auf welchen Feldern? Die Meinungsverschiedenheiten sind auf grundlegende Unterschiede darin zurückzuführen, wie die EU politisch und rechtlich beschrieben und begriffen wird. Wer sich auf umfassende Solidarität beruft, kann sich etwa auf die rechtliche Selbstbeschreibung der EU in Artikel 2 EU-Ver-



Illustration Greiser &amp; Lenz

## Es geht nur gemeinsam

In der Debatte über Euro-Bonds offenbaren sich zutiefst unterschiedliche Vorstellungen von der Europäischen Union / Von Martin Nettesheim

trag (EUV) berufen. Die EU stützt sich demnach auf eine (europäische) Gesellschaft, in der sich die Menschen als solidarisch verbunden begreifen. Auch in mehreren Dutzend weiterer Vertragsbestimmungen ist von Solidarität die Rede. Integrationspolitisch ist die Auffassung im Vordergrund, dass die EU gerade dort, wo es um grundlegende und tiefgreifende Schwierigkeiten geht, unter Führung der Brüsseler Organe gemeinschaftlich und in solidarischer Verbundenheit handeln müsse. Nicht die Verträge, sondern die Größe des Problems bestimmen demnach die Zuständigkeiten – und damit auch den Gegenstand und Umfang gemeinschaftlicher Solidaritätserwartung. Aus dieser Perspektive ist es nachgerade selbstverständlich, die Bewältigung der schwersten Wirtschaftskrise der vergangenen Jahrzehnte als gemeinsam verantwortetes, solidarisch anzugehendes Projekt zu begreifen.

Für die Gegenposition bildet nicht die Größe des Problems, sondern die vertragliche Struktur der EU den argumentativen Ausgangspunkt. Die EU ist demnach kein Staat und auch kein entwickeltes föderales Gebilde, sondern eine Union grundsätz-

lich unabhängiger Staaten, die sich auf beschränkten Feldern zur Kooperation zusammengeschlossen haben. Europarechtliche und integrationspolitische Solidaritätserwartungen können nach dieser Auffassung nur auf Feldern bestehen, auf denen ein Problem als gemeinsam zu verantwortendes und zu lösendes Problem definiert worden ist. Der Öffentlichkeit steht spätestens seit dem Ringen um die Bewältigung der Staatsschuldenkrise ab 2010 vor Augen, dass die Mitgliedstaaten die grundsätzliche Zuständigkeit für die fiskalpolitische Stützung und Ordnung ihrer Volkswirtschaften nicht aufgegeben haben. Mehr als eine EU-Koordinierung erfolgt auf diesem Feld nicht. Aus dieser Warte fällt dann auch die Bewältigung einer schweren Rezession nicht in die gemeinschaftliche Verantwortlichkeit, sondern bleibt eine von den Mitgliedstaaten zunächst und grundsätzlich eigenverantwortlich zu bewältigende Aufgabe. Die Quantität der zu bewältigenden Last schlägt nicht in eine qualitative Aufgabenverlagerung um. Zwischenstaatliche fiskalpolitische Unterstützungsmaßnahmen, wie sie die niederländische Regierung ins Spiel gebracht hat, sind da-

mit natürlich nicht ausgeschlossen. Sie sind aber nicht Ausdruck einer „Pflichtensolidarität“, sondern Ausdruck nicht einfordersamer politischer Tugend.

Die bestehende konstitutionelle Schwelbelage ist nicht statisch; und sie ist auch nicht unveränderlich. In den vergangenen Jahren gab es immer wieder Versuche, „Pflichtensolidaritäten“ zu formulieren. Kürzlich hat ein Mitglied des Europäischen Gerichtshofs Solidarität als allgemeines „Lebenselixier des Europäischen Projekts“ identifiziert, das die Auferlegung von Belastungen zur Förderung eines europäischen Gemeinwohls rechtfertigt. Andere formulieren die Wertebekundungen in Artikel 2 EUV in Pflichten und schreiten so zur Vergemeinschaftung politischer Handlungsfelder. Die Flüchtlingspolitik hat allerdings aufgezeigt, dass der Versuch, „solidarische“ Pflichten gegen den Willen von EU-Mitgliedstaaten zu formulieren, in souveränitätsnahen Grenzbereichen der Integration möglicherweise wenig nutzbringend ist. Manchmal mutet es beinahe tragisch an, wie die Bewältigung hochsensibler Koordinationsprobleme von EU-Organen (unter Ein-

schluss des EuGH) durch die Formulierung von Rechtspflichten versucht wird.

Diese skeptischen Bemerkungen dürften nicht darüber hinwegtäuschen, dass die EU inzwischen einen Integrationsgrad erreicht hat, der die Entwicklung der mitgliedstaatlichen Volkswirtschaften zu einem gemeinsamen Anliegen gemacht hat – und damit dazu geführt hat, dass auch Krisenbewältigungsmaßnahmen in einen Bereich gemeinschaftlicher politischer Verantwortlichkeit fallen können. Dies gilt jedenfalls, wenn es sich um exogen verursachte Entwicklungen handelt. Ein Projekt wie der Binnenmarkt steht und fällt mit dem Funktionieren der staatlichen Ökonomien. Man muss es daher als Ausdruck integrationspolitischer „Tugdensolidarität“ verstehen, wenn die Mitgliedstaaten die Lasten, die sich im Prozess der Wiederaufrichtung ihrer Volkswirtschaften ergeben, gemeinsam schultern werden – ohne dass es darauf ankommt, ob dies möglicherweise auch ihrem ökonomischen Selbstinteresse entspricht und daher politisch klug ist.

Die mitgliedstaatlichen Volkswirtschaften auf ihren normalen Wachstumspfad

zurückzuführen ist eine Aufgabe, deren Erledigung sich die integrationstragenden Staaten einander integrationspolitisch versprechen sollten. Der Weg hierfür ist vorgezeichnet. Der Erfolg der Integration ist wesentlich darauf zurückzuführen, dass Projekte nicht über die horizontale Koordination und Inpflichtnahme der Staaten untereinander verwirklicht werden. Das übernehmen vielmehr überstaatliche Institutionen, in denen die Staaten repräsentiert sind. Falls die Mitgliedstaaten darauf zurückfielen, für ihre politischen Handlungen andere Mitgliedstaaten in die Verantwortung und Pflicht zu nehmen, würden nicht nur demokratietheoretische Probleme drohen, sondern auch Konflikte, die die EU zerschneiden könnten. Die Aufnahme und Verteilung von Finanzmitteln zur Krisenbewältigung sollte daher über die EU-Institutionen erfolgen und von diesen demokratisch verantwortet werden. Auf diese Weise ließe sich nicht nur eine faire und angemessene Verteilung der Mittel sicherstellen; ebenfalls würden die Mitgliedstaaten nach ihrem Beitragsschlüssel zur Verantwortung gezogen. Insbesondere bietet sich hierfür die Vergabe von Mitteln über die Europäische Investitionsbank (EIB) an. Sollten Mittel größeren Umfangs mobilisiert werden, müsste ein europäisches Finanzierungsinstrument geschaffen werden, das (anders als der ESM) in den Verfassungsverbund der EU eingegliedert sein, dabei aber von mitgliedstaatlichen Regierungsvertretern entscheidend kontrolliert werden müsste. Ohne Vorgaben für die Verwendung der gewährten Mittel wird es nicht gehen; die EU ist kein Mechanismus, mit dem Mittel zur vollständig freien Verwendung durch die Mitgliedstaaten geschöpft werden können. Derartige Konstruktionen sind nach geltendem EU-Recht denkbar und bedürft keiner Vertragsänderung.

Eines allerdings ist klar: Auch wenn es gegenwärtig um die Corona-Krise geht und vielfach bekundet wird, dass nicht mehr als eine einmalige Aktion geplant sei, wird man einen Präzedenzfall für künftige Wirtschaftskrisen, ja vielleicht sogar normale Rezessionen schaffen. Das „slippery slope“-Argument lässt sich nicht einfach beiseitewischen. Der Zusammenhalt der EU sollte uns aber das Risiko wert sein, dass es künftig auch bei kleineren Schwierigkeiten zur Forderung nach Mobilisierung von EU-Mitteln kommen wird. Das juristische Beharren darauf, dass die EU-Verträge kein Argument für die Herleitung von „Pflichtensolidarität“ begründen, wird nichts an der Tatsache ändern, dass viele Menschen in den von Covid-19 besonders betroffenen EU-Staaten sich von der Idee der europäischen Integration abwenden werden, wenn ihnen greifbare Hilfsbereitschaft nicht entgegengebracht wird. Die EU hat die gesellschaftlichen Zerrüttungen, die vor zehn Jahren entstanden sind, noch nicht überwunden; es muss darum gehen, sie nicht weiter anwachsen zu lassen.

Professor Dr. **Martin Nettesheim** ist Inhaber des Lehrstuhls für Staats- und Verwaltungsrecht, Europarecht und Völkerrecht an der Universität Tübingen und Mitträger eines Forschungsprojekts zum Thema „Risk-Sharing in the EURO-Area“.

## Freiwillig oder mit Zwang?

Die Nachverfolgung von Infektionsketten mit einer App ist entscheidend zur Pandemiebekämpfung. Drei Meinungen, was rechtlich zu beachten ist.

Je besser und schneller eine „Corona-App“ kommt, desto größer ist die Bewegungsfreiheit, die uns allen eingeräumt werden kann. Das Mittel der Wahl scheint eine Handy-App zu sein, die Kontakte mit infizierten Personen nachvollziehbar machen kann. Das Ziel ist es, möglichst viele zum Mitmachen zu bringen. Nur dann kann es funktionieren. Und da ist es fraglich, ob dies freiwillig gelingen kann. Sicher ist: Einige würden die App nicht nutzen aus Gleichgültigkeit und weil ihnen das zu lästig ist, einige würden sie nicht nutzen, weil sie Datenschutzbedenken haben. Niemand weiß, wie viele – aber Schätzungen gehen davon aus, es wäre etwa die Hälfte der Bevölkerung, und dann würde das System eben nicht funktionieren. Die Rechtsordnung muss diese Weigerung nicht akzeptieren, das Europarecht erlaubt auch einen Zwang zur App. Denn die Einwilligung ist nur eine mögliche Legitimation von Datenverarbeitung. Art. 9 DS-GVO erlaubt ausdrücklich die Verarbeitung auch von Gesundheitsdaten, wenn sie erforderlich ist „aus Gründen des öffentlichen Interesses im Bereich der öffentlichen Gesundheit, wie dem Schutz vor schwerwiegenden grenzüberschreitenden Gesundheitsgefahren“. Und Erwägungsgrund 54 S. 1 zur DS-GVO sagt ausdrücklich: „Aus Gründen des öffentlichen Interesses in Bereichen der öffentlichen Gesundheit kann es notwendig sein, besondere Kategorien personenbezogener Daten [und das sind Gesundheitsdaten] auch ohne Einwilligung der betroffenen Person zu verarbeiten.“ Das Europarecht ist hier eindeutig.

Wer dennoch auf Freiwilligkeit pocht, der geht vielleicht davon aus, dass derjenige, der die App freiwillig installiert hätte, sich davon abhalten lassen wird, wenn er damit auch eine rechtliche Pflicht erfüllt. Das wäre ein valides Argument, aber wie realistisch ist das? Mir scheint es dann doch lebensnaher anzunehmen, dass der bereit ist, etwas freiwillig zu tun, sich durch einen Zwang davon nicht abhalten lässt, sondern auch dann diese App aus den gleichen Gründen installiert: weil er einen Beitrag zur Pandemiebekämpfung leisten will. Auf der anderen Seite werden sicherlich manche von denen, die diese App

freiwillig nicht installiert hätten, es eben doch tun, weil sie sonst Sanktionen fürchten oder schlicht weil sie sich rechtstreu verhalten wollen. Insgesamt sind es dann mehr, die diese App installieren – und dem Ziel sind wir dann näher.

Soweit demgegenüber die Verhältnismäßigkeit in Frage gestellt oder gar verneint wird, scheint mir das ein noch schwächeres Argument. Lebensschutz geht sicherlich nicht vor Datenschutz. Aber Datenschutz erlaubt Lebensschutz. Es geht darum, den qualvollen Tod vieler zu verhindern, es geht um den Wohlstand einer ganzen Gesellschaft, es geht um die Lockerung von Freiheitsbegrenzungen, die uns alle belasten. Das System von Ausgangsbeschränkungen baut auf verbindlichen Regeln auf – warum soll hier aber, bei einem entscheidenden Punkt, es der Freiwilligkeit überlassen werden? Die verschiedenen Maßnahmen sind kommunizierende Röhren, und wenn man eine Lockerung von Abstandsregeln nur vertreten kann, wenn ein Tracking gesichert ist, dann ist die Datenverarbeitung hier das mildere Mittel, was Freiheit nicht beschränkt, sondern überhaupt erst ermöglicht.

Die Politik muss abwägen, ob es eine freiwillige App geben soll oder eine Pflicht. Aber es ist eben eine politische Entscheidung, keine rechtliche. Zu suggerieren, dass der Datenschutz der Politik diese Abwägung abnehmen kann, weil das Obligatorium unzulässig wäre, lenkt ab von der Diskussion, die viel wichtiger ist: Wie schützen wir die Daten technisch optimal, wie machen wir transparent, was mit den Daten passiert, wie sichern wir, dass die Daten nicht zweckentfremdet werden? Alle, denen der Datenschutz am Herzen liegt, sind aufgefordert, dabei zu helfen. Das Ziel ist es allemal wert. **Gregor Thüsing**

Die Freiwilligkeit der Entscheidung ist Voraussetzung für den Einsatz einer Corona-App. Diese Vorgabe hat sich in der rechtlichen und politischen Diskussion durchgesetzt, die flächendeckende Erfassung von Standortdaten ist vom Tisch. Die in Verbindung mit dem Robert Koch-Institut entwickelte App wird dieses Kriterium erfüllen.

Die App soll die Nachvollziehbarkeit individueller Kontakte und von Infektionsketten ermöglichen. Sie erreicht ihr Ziel umso stärker, je mehr Menschen sie aktivieren. Wenn eine freiwillige Nutzung der Corona-App keinen Erfolg bringt, stellt sich die Frage der Zulässigkeit einer zwangsweisen Nutzung. Dies ist nur dann geeignet zur Zweckerfüllung, wenn klar ist, wie viele Personen die App nutzen müssen, um die Nachvollziehbarkeit angemessen sicherzustellen. Müssen es 60 Prozent der Bevölkerung oder 80 sein, und wenn 50 Prozent reichen, warum reicht dann nicht die freiwillige Option? Freiheit darf nicht vor schnell aufgegeben werden, wenn es dem effektiven Gesundheitsschutz nicht dient.

Wird die zwangsweise Nutzung einer App zur Wahrung des Schutzes der Gesundheit erwogen, bedürfte dies vor dem Hintergrund der Wesentlichkeitstheorie jedenfalls einer gesetzlichen Grundlage, da der Zwang insbesondere in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung eingreift. Der ohnehin schon stark strapazierter § 28 Abs. 1 Satz 1 Infektionsschutzgesetz scheidet als Rechtsgrundlage aus, weil er nur Maßnahmen erlaubt, die individualbezogen sind. Dies folgt daraus, dass im Gesetz selbst als notwendige Schutzmaßnahmen die Anordnungen von Beobachtung, Quarantäne oder beruflichen Tätigkeitsverboten gegenüber bestimmten Personen genannt werden. Allgemeine Regelungen für einen nicht bestimmbar Personenkreis können die Länder durch Rechtsverordnung treffen (§ 32 Infektionsschutzgesetz). Damit kann unterschiedlichen regionalen Gefährdungslagen Rechnung getragen werden.

Das Europarecht fordert für Maßnahmen des Schutzes gegen Gesundheitsgefahren ein nationales Gesetz, das qualifizierten Anforderungen genügen muss (Art. 9 Abs. 2 lit. i Datenschutz-Grundverordnung, § 22 Abs. 1 Nr. 1 lit. c, Abs. 2 BDSG). Der Schutz lebenswichtiger Interessen Einzelner betrifft Einzelfälle des Vorliegens von Gefahren für Leib und Leben, in denen der Betroffene etwa wegen Bewusstlosigkeit nicht in der Lage ist, eine Einwilligung zu erteilen (Art. 9 Abs. 2 lit. c Datenschutz-Grundverordnung).

Inhaltlich könnte die flächendeckende Nutzung einer App mit einem unmoralischen Angebot erreicht werden: Bewegungsfreiheit gegen Herunterladen der App. Die Menschen sehnen sich nach der Freiheit, sich ungehindert zu bewegen. Viele werden bereit sein, die Corona-App zu installieren, wenn sie dafür in den Park oder in die Einkaufszone dürfen. Dieses Tauschgeschäft wäre jedoch nicht wirklich freiwillig und daher unzulässig. Denn hier besteht ein Ungleichgewicht zwischen Staat und Bürger, da die Einschränkung der Grundrechtsausübung durch staatliche Gewährung einer anderen Grundrechtsausübung erkaufte wird.

Eine schlichte Lösung wäre der Zwang zur App. Wer die App nicht vorweisen kann, zahlt eine Geldbuße. Das zwangsweise Herunterladen einer App durch weite Teile der Bevölkerung, das dem Gesundheitsschutz dient, mag epidemiologisch angezeigt sein, verhältnismäßig ist es nicht. Hier scheint die Haltung durch, das Recht auf informationelle Selbstbestimmung sei weniger wichtig als das Recht auf Leben und Gesundheit. Datenschutz verhindert zwar nicht Gesundheitsschutz, ist aber auch nicht per se weniger wert. Die Wahrung der Grundrechte erfordert Abwägungen und Wertungen, eine starre Hierarchie von Freiheiten gibt es nicht, sie wäre freiheitsfeindlich. Dies steht weder der prioritären Bekämpfung der Pandemie noch transparenten und begründeten politischen Entscheidungen entgegen.

**Dieter Kugelmann**

Die Zulässigkeit der App-Pflicht hängt von verschiedenen Faktoren ab. Ist die App datenschutzkonform konzipiert und ihr Einsatz zur Pandemiebekämpfung geeignet, und scheitert der Erfolg ihres freiwilligen Einsatzes an geringen Nutzerzahlen? Der Gesetzgeber müsste Dauer und Umstände des Einsatzes regeln und dabei Datenschutz und Verhältnismäßigkeit wahren. Die aktuell diskutierten Tracing-Apps speichern oder übertragen weder Standort noch Funkzellen-, GPS- oder W-Lan-Daten. Smartphones übermitteln via Bluetooth Identifikationsnummern. Die Apps gleichen verschlüsselte Daten ab, ohne

dass bekannt wird, um wen es geht. Da der Abgleich Identifikationsnummern betrifft, funktionieren sie nicht anonym und müssen sich am Datenschutzrecht messen lassen. Die ausgeklügelte Technik ist auf hohem Niveau konzipiert. Das muss aber in die App programmiert werden. Ob sie datenschutzkonform ist, hängt von der Qualität des Algorithmus ab, mit dem die Daten verschlüsselt werden, und von den Schutzmaßnahmen auf den Endgeräten. Ein Datentreuhänder, etwa das Robert-Koch-Institut, soll die gefährdeten Personen mit Push-Nachricht informieren, ohne gleichzeitig Kenntnis ihrer Identität zu erhalten. Die Institution, bei der die Daten zusammenfließen, trägt erhebliche Verantwortung und braucht feste, gesetzlich vorgegebene Regeln für den Umgang mit den ihr anvertrauten Infektionsdaten. Sie müssen nach der Pandemie gelöscht oder anonymisiert werden. Eine App darf keine Blackbox sein. Transparenz, Nachvollziehbarkeit und Kontrollierbarkeit der Technik sind Pflicht.

Auf dieser Grundlage brauchen wir einen Stufenplan. Wenn und solange die Infektionsrate schon bei freiwilliger Nutzung der App hinreichend sinkt, ist eine gesetzliche Anordnung unzulässig. Aber wie soll der Staat reagieren, wenn keine kritische Masse von Freiwilligen erreicht wird, die die Infektionskurve abflachen lässt? Die Unwilligen und Unentschlossenen dürfen die Pandemie nicht treiben. Erst dann geht es um eine „App-Pflicht“. Bei der Mundschutzpflicht hängt die verpflichtende Anordnung von der Wirksamkeit, ausreichenden Verfügbarkeit und Verhältnismäßigkeit des Mittels ab. Für eine App-Pflicht darf insofern nichts anderes gelten, wenn sie den Datenschutz wahrt.

Das ist machbar. Die App dürfte gegenüber Dritten auch bei einer Kontrolle keine Daten über einen Kontakt offenbaren. Die sind ausschließlich für den Nutzer der App bestimmt. Würde es ihm dann ohne staatliche Kontrolle überlassen bleiben, wie er mit der Information umgeht, und gäbe es keine Möglichkeit zur Kontrolle auf den Inhalt der App zuzugreifen, würde kein datenschutzwidriger Überwachungsdruck erzeugt. Was bräcte die Pflicht? Es würde das zentrale Ziel erreicht, die App

für die Dauer der Pandemie flächendeckend einzusetzen und alle Handynutzer warnen zu können. Jeder könnte sich dann freiwillig anlassbezogen testen lassen, und man erhalte verlässliche Zahlen über Infektionen. Jeder würde ohne nennenswerte Belastung der informationellen Selbstbestimmung in die Pflicht zur Solidarität genommen. Das wäre verhältnismäßig, denn die Lösung enthielte noch wesentliche Elemente einer freiwilligen Nutzung der App, weil nicht kontrolliert werden könnte, ob der Nutzer die Warnung beherzigt.

Es blieben Vollzugsprobleme. Wie würde man die Installation kontrollieren? Nur durch Vorzeigen der App auf dem Handy, ohne Pflicht, weitere Informationen in der App zu offenbaren. Wer ein Handy besitzt und sich in der Öffentlichkeit bewegen will, dem dürfte das Mitführen des Geräts ebenso zuzumuten sein wie das Tragen eines Mundschutzes. Maßnahmen an der Grenze der Freiheit müssen in der Krise zur Wahrung der Freiheit möglich sein. Dafür, dass sie nach der Pandemie enden, müsste der Rechtsstaat bürden. Er braucht und verdient nach über 70 Jahren Grundgesetz in der Krise unser Vertrauen.

**Rolf Schwartmann**

Professor Dr. **Gregor Thüsing** ist Direktor des Instituts für Arbeitsrecht und Recht der sozialen Sicherheit der Universität Bonn und Mitglied des Vorstandes der Gesellschaft für Datenschutz und Datenethik (GDD) e.V.

Professor Dr. **Dieter Kugelmann** ist Landesdatenschutzbeauftragter von Rheinland-Pfalz.

Professor Dr. **Rolf Schwartmann** ist Leiter der Kölner Forschungsstelle für Medienrecht an der Technischen Hochschule Köln, Vorsitzender der Gesellschaft für Datenschutz und Datensicherheit (GDD) e.V. und Mitglied der Datenethikkommission der Bundesregierung.

Die Autoren sind gemeinsam mit **Andreas Jaspers** Herausgeber des Heidelberger Kommentars zur DSGVO und BDSG.

**Zum Hintergrund F.A.Z.-Einspruch: Schwartmann/Mühlenbeck, Die Corona-App und der Datenschutz.**